



Amtsgericht Detmold

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 13.02.2025, 09:30 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 12 (Nebengebäude), Gerichtsstraße 6, 32756
Detmold**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Detmold, Blatt 28607,
BV lfd. Nr. 1**

237,77/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hiddesen, Flur 11, Flurstück 479, Gebäude- und Freifläche, Maiweg 35b, Größe: 721 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten, im ersten Geschoss links gelegenen Wohnung nebst Kellerraum. Es sind Sondernutzungsrechte hinsichtlich zweier Gartenflächen begründet. Hier ist kein Sondernutzungsrecht zugeordnet.

Hinsichtlich der PKW-Einstellplätze Nr. 2, 3 und 4 sind Sondernutzungsrechte bestellt, deren Zuordnung sich der Eigentümer vorbehalten hat.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Nr. 28605 bis 28610). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. versteigert werden.

Lt. Gutachten: Eigentumswohnung (1. OG, links) mit Wohn-Esszimmer, 2 Schlafzimmern, Küche, Bad, Flur, Abstellraum, Balkon und Kellerraum in einem zweigeschossigen Haus mit 5 Wohnungen, BJ 1973. Wohnfläche ca. 79 m². Mehrere Teilmodernisierungen in den Jahren 1999, 2001, 2009, 2013 und 2015. Gebäude insgesamt normal ansprechender Zustand, Wohnung in einem guten Zustand.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.11.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

127.500,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.